Neues Schutzkonzept im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Kanton Bern

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt seit einiger Zeit, immer dann eine Maske zu tragen, wenn der Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und kein physischer Schutz wie eine Trennwand vorhanden ist.
Mit Beschluss vom 07.10.2020 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine allgemeine Maskentragepflicht in öffentlichen Innenräumen angeordnet.

Grundsätzlich
In Innenräumen die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Zeiten einem breiten, unbestimmten Publikum zugänglich sind, gilt eine Maskentragpflicht.
Die Pflicht zum Tragen einer Maske obliegt jeder einzelnen Person, die einen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenraum aufsucht.

Schulen
Die Innenräume von öffentlichen und privaten Schulen die der Aufsicht der Bildungs- und Kulturdirektion unterstehen, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Personen, die sich in diesen Schulen aufhalten, müssen **nicht generell eine Gesichtsmaske** tragen. Dies aus folgenden Gründen: Die Maskentragpflicht würde praktisch ausschliesslich die Studierenden/Schüler und die Mitarbeitenden betreffen. Sie würde gleichzeitig die Ausbildung in Teilen verunmöglichen (bspw. Logopädie) oder stark erschweren (Sportunterricht). Die Schulen setzen seit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Sommerferien im August 2020 Schutzkonzepte mit differenzierten Massnahmen.

Sitzungen
Sitzungen sind weiterhin in einem genügend grossen Raum abzuhalten. Beim Betrete des Schulhauses oder anderen öffentliche Innenräume gilt die Maskenpflicht. Ist der Raum genügend gross um die Mindestabstände einzuhalten, darf die Maske am Sitzplatz abgelegt werden.

Trainingsbetrieb in Turnhalle
Eventuell Zugang über Zivilschutzanlage möglich?

In Trainingsbereichen von Sport- und Fitnesseinrichtungen soll die Maskentragpflicht nicht gelten, weil dies mit den dort ausgeübten Tätigkeiten nicht zu vereinbaren ist (Braucht jedoch Schutzkonzept durch den Verein/Organisator). In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa **Empfangs, Garderobenbereiche etc., besteht hingegen eine Maskentragpflicht.**

Jeder Verein resp. jede Organisation **definiert eine verantwortliche Person**, welche für das Einhalten der Verhaltens- und Hygienevorschriften vor-, während, und nach der Trainingseinheit sorgt. Insbesondere müssen folgende **Schutzmassnahmen** eingehalten werden:

- Tragen einer Schutzmaske bis in die Turnhalle (insbesondere Eingangsbereich & Garderobe)
- Nach erfolgtem Anlass gut lüften (mind. 10 Minuten). Nach Möglichkeit auch während der Trainingseinheit die Fenster offen halten.
- Die benützten Infrastrukturen (Garderoben, Bänke, Geräte etc.) müssen mit dem zur Verfügung gestelltem Desinfektionsmittel gereinigt werden.

Verwaltung
Beim Betreten der Gemeindeverwaltung ist das Tragen einer Schutzmaske ebenfalls Pflicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen dann keine Gesichtsmaske tragen, wenn eine spezielle Schutzvorrichtung vorhanden ist. Dabei ist in erster Linie an Kunststoff- oder Glasscheiben zu denken (Art. 3 Abs. 3 lit. A, Maskentragpflichtverordnung). Sobald der Mindestabstand nicht eingehalte werden kann zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Tragen einer Schutzmaske ebenfalls Pflicht.

Zusammenfassung

	Mitarbeitende	Kundinnen/Kunden	Teilnehmende
Schalterdienst, geschützt mit Plexiglas	Keine	Maskentragepflicht	
Sitzungen	Maskentragepflicht, ausser Abstand ist gewährleistet		Maskentragepflicht, ausser Abstand ist gewährleistet
Trainingsbetrieb in Turnhalle			Keine Maskenpflicht während Trainingsbetrieb jedoch beim Betreten des Schulhauses und im Garderobenbereich
Schule	Alle unterliegen einer Maskenpflicht ausgenommen Schüler(innen) sowie Lehrer(innen)	Alle unterliegen einer Maskenpflicht ausgenommen Schüler(innen) sowie Lehrer(innen)	Alle unterliegen einer Maskenpflicht ausgenommen Schüler(innen) sowie Lehrer(innen)